FINANZORDNUNG

§1

Grundsatz

Der Verein ist wirtschaftlich, sparsam, verantwortungsvoll und nach dem Kostendeckungsprinzip zu führen.

Ausgaben müssen grundsätzlich durch geplante Einnahmen und Rücklagen gedeckt sein.

Das gilt für den gesamten Verein, d. h. für Hauptverein (Übergreifende Ausgaben und Einnahmen) und Abteilungen.

§2

Haushaltsplan

Jährlich wird ein Haushaltsplan vom Hauptverein und den Abteilungen erstellt, der alle geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält.

Die Haushaltspläne müssen wahrheitsgemäß und nachvollziehbar aufgestellt werden.

Im Haushalt des Hauptvereins werden insbesondere die folgenden Positionen berücksichtigt:

- Versicherungen
- Verbandsbeiträge
- Berufsgenossenschaft
- Zuschüsse für die Übungsleiterausbildung
- Steuern und Abgaben
- Ehrungen von Mitgliedern, die der Hauptverein initiiert
- Gehälter und Sozialaufwendungen
- Sonstige Aufwendungen
- Einnahmen

§3

Jahresabschluss und Kassenprüfung

Neben der Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben muss im Jahresabschluss eine Schulden und Vermögensübersicht erstellt werden.

Der Jahresabschluss umfasst:

- die Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben
- eine Übersicht über Schulden und Vermögen

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §15 der Vereinssatzung zu prüfen.

§4

Verwaltung der Finanzmittel

Die Abteilungen wickeln ihre Finanzgeschäfte über ihre Bankkonten und/oder Bargeldkasse ab.

Der Vorstand Finanzen verwaltet die Bankkonten und die Bargeldkasse des Hauptvereins.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden getrennt und nach Kostenstellen (Hauptverein/Abteilungen) gebucht.

Auszahlungen des Vorstandes Finanzen an die Abteilungen erfolgen nur, wenn

- die Mittel / Zuschüsse gewährt wurden und
- die Mittel dem Hauptverein zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Bankkonten für Abteilungen können nur vom Vorstand des Vereins beantragt werden.

Für jede Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen.

§5

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Die Mitgliedsbeiträge (Grund- und Zusatzbeiträge) werden zentral vom Hauptverein erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise abgerechnet und an die Abteilungen ausgezahlt.

Die Aufteilung des Grundbeitrages auf Hauptverein und Abteilungen, sowie die Bildung und Auflösung von Rücklagen, erfolgt nach jährlicher Absprache zwischen Vorstand und den Abteilungen im erweiterten Vorstand gemäß § 12 der Satzung.

§6

Zahlungsverkehr und Belegwesen

Einnahmen und Ausgaben werden über die jeweiligen Bankkonten bzw. Bargeldkassen abgewickelt.

Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg mit Datum, Betrag und Verwendungszweck vorliegen.

Das 4-Augen-Prinzip ist sicherzustellen. Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Ausgabe und die Durchführung der Zahlung müssen durch unterschiedliche Personen des Vorstandes der jeweiligen Abteilung erfolgen.

In der Regel wird die sachliche Richtigkeit auf den Belegen mit Unterschrift bestätigt. Wird eine abweichende Verfahrensweise in den Abteilungen gewählt, so müssen diese das 4-Augen-Prinzip sicherstellen.

Die Abteilungen legen fest, wer Ausgaben tätigen darf, für die sachliche Richtigkeit zeichnet und Zahlungen vornehmen kann.

§7

Eingehen von Verpflichtungen

Die Abteilungen dürfen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeiten und ihres Haushaltsplanes Verpflichtungen eingehen.

Darüber hinaus gehende rechtsverbindliche Verpflichtungen oder Dauerschuldverhältnisse dürfen nur vom Vorstand des Vereins eingegangen werden.

Verträge zum Beispiel für die Erhaltung, Erweiterung oder Neubau von Sporteinrichtungen, die einen Betrag von € 50.000,00 übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Verstöße können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Regressforderungen führen.

§8

Inventar und Vereinsvermögen

Die Geschäftsstelle führt ein Inventarverzeichnis über alle, nicht zum Verbrauch bestimmten Gegenstände.

Sämtliches Vermögen (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte und Immobilien) ist Eigentum des Vereins, unabhängig davon wie es erworben wurde.

Inventar und Sportgeräte, die den einzelnen Abteilungen zugeordnet sind, bzw. von diesen erworben wurden, werden eigenverantwortlich von der jeweiligen Abteilung verwaltet.

Zugänge und Abgänge sind der Geschäftsstelle zu melden.

§9

Zuschüsse

Zuschüsse der Kommunen und anderer öffentlicher wie privater Stellen, fließen grundsätzlich dem Hauptverein zu und werden entsprechend auf die einzelnen Abteilungen aufgeteilt und ausgezahlt.

Abweichungen gelten nur, wenn die den Zuschuss gewährenden Stelle dies ausdrücklich bestimmt.

Jugendzuschüsse sind zweckgebunden für die Jugendarbeit zu verwenden.

§10

Einhaltung des Steuerrechts

Alle Verantwortlichen im Verein (Vereinsvorstände, Abteilungsvorstände) sind verpflichtet steuerliche Vorgaben strikt einzuhalten.

Der Vorstand Finanzen informiert, unterstützt und überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften.

Der Vorstand Finanzen und Vorstand Mitgliederverwaltung sind über alle Beschäftigungen von Übungsleiter/innen zeitnah zu melden.

Beschäftigungen von Sportlern und sonstigen Mitarbeiter/innen sind vor Beginn der Beschäftigung zu melden. Beschäftigungsverträge darf nur der Vereinsvorstand abschließen.

Der Vorstand Finanzen koordiniert die weitere Abwicklung.

Hänigsen, den 12.10.2026